

3. Post- und Telegraphen- Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund von §. 2a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird für den Bereich der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung bestimmt, daß der Versicherungsbeitrag nach Maßgabe des §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes auch diejenigen im Arbeiterverhältniß zur Verwaltung stehenden Personen unterliegen, welche nicht im Betriebsablaß beschäftigt sind.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Berlin W., 7. October 1892.

Der Reichskanzler.

In Betreffung: v. Stephan.

4. Konsulat- Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Tsing, von Loeper, zum Konsul in Hongkong, an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen früheren Konsuls Hennigs des Kaufmann Paul Heerber zum Konsul in Senaka (Fidschi-Inseln) und den Kaufmann Edward Martin Legäme zum Vize-Konsul in Rio de Janeiro (Brasilien) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Rieckert in Guayaquil ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 65 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

5. Kolonial- Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. v. 1888 S. 75) und des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Verwaltung des Personensandes etc. vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 509) ist dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie Schmiele für seine Person und die Dauer seiner Thätigkeit als Landeshauptmann die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse eines selbstverordneten Landesbeamten für Kaiser-Wahlbezirksland ertheilt worden.
